

BVerwG, Beschluss vom 03.08.1970 – III C 74.70, III B 49.70VG Bremen18.02.1970VI LA 106/69

Titel:

BVerwG: Beschluss vom 03.08.1970 - III C 74.70

Normenketten:

§ 153 VwGO

§ 580 Nr. 7 Buchst. b ZPO

§ 6 BVFG

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

vorgehend:

VG Bremen, Entscheidung vom 18.02.1970 - VI LA 106/69

Rechtskraft:

rechtskräftig

Restitutionsklage

Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum

Text1

hat der III. Senat des Bundesverwaltungsgerichts am 3. August 1970 durch den Senatspräsidenten. Dr.
Sieveking und die Bundesrichter Dr. Dodenhoff und Türke

beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Verwaltungsgerichts der Freien
Hansestadt Bremen vom 18. Februar 1970 und die Revision gegen dieses Urteil werden
zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerde- und des Revisionsverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerde- und das Revisionsverfahren auf je
3.000 DM festgesetzt.

Die auf Zulassung der Revision gerichtete Beschwerde des Klägers ist unbegründet. Die Revision ist
nur zuzulassen, wenn einer der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Zulassungsgründe gegeben ist.
Keiner dieser Gründe liegt vor.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Das
Verwaltungsgericht hat verneint, daß der Kläger Schadensfeststellung nach den Bestimmungen der

7. FeststellungsDV beanspruchen kann, weil er weder deutscher Staatsangehöriger noch deutscher Volkszugehöriger im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 der 7. FeststellungsDV war. Die in diesem Zusammenhang allein umstrittene Zugehörigkeit des Klägers zum deutschen Volkstum hat das Verwaltungsgericht mit der Erwägung verneint, der Kläger habe sich nicht im Sinne des § 6 BVFG zum deutschen Volkstum bekannt, weil er weder das Bewußtsein noch den Willen gehabt habe, sich zum deutschen Volkstum und keinem anderen zu bekennen. Das Verwaltungsgericht hat dabei entgegen der Ansicht des Klägers mit seinen Ausführungen kein Bekenntnis zu einer lokalen organisierten Gruppe, sondern ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum als nationaler Minderheit eines Vielvölkerstaats unabhängig von ihrer politischen Ausrichtung verlangt.

Dieser Ausgangspunkt des Verwaltungsgerichts ist zutreffend und steht mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in Einklang. Er bedarf keiner Klärung in einem Revisionsverfahren. Ob sich der Kläger zum deutschen Volkstum bekannt hat, ist eine Frage des Einzelfalls. Die Erwägungen des Verwaltungsgerichts zu dieser Frage stehen mit der Rechtsprechung des Senats in Einklang und werfen keine über den Fall hinausgehenden, klärungsbedürftigen Rechtsfragen auf.

Der Kläger hat auch keine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bezeichnet, von der das Verwaltungsgericht abgewichen wäre (§ 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO). Der Hinweis des Klägers auf die richtig verstandene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts reicht dafür nicht aus.

Schließlich hat der Kläger auch keinen Verfahrensmangel geltend gemacht, auf dem das angefochtene Urteil beruhen könnte (§ 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Aus der Darlegung des Klägers ergibt sich nicht, daß das Verwaltungsgericht bei der Entscheidung über die Wiederaufnahmeklage des Klägers der in § 153 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 580 Nr. 7 Buchst. b ZPO geregelten Wiederaufnahmegrund zu Unrecht abgelehnt hätte. Entgegen der Ansicht des Klägers ist der in § 580 Nr. 7 Buchst. b ZPO geregelte Aufnahmegrund, wie das Verwaltungsgericht richtig angenommen hat, nur gegeben, wenn die aufgefundene oder benutzbar gewordene Urkunde im Sinne dieser Vorschrift eine günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde. Eine günstigere Entscheidung hätte die Urkunde nur herbeigeführt, wenn der Entscheidungssatz, nicht aber nur die Begründung der Entscheidung - wie der Kläger meint - günstiger ausgefallen wäre. Das ergeben der Wortlaut der Vorschrift und ihr Zweck, die Rechtskraft einer Entscheidung, d.h. des Entscheidungssatzes, zu durchbrechen (§ 153 Abs. 1 VwGO, § 578 Abs. 1 ZPO). Eine bloße Verbesserung der Erfolgsaussichten der Revision genügt schon deshalb nicht, weil das Revisionsgericht unter Berücksichtigung des Streitstoffes der Vorinstanz (BGHZ 6, 354; 31, 351, 38, 333) selbst und ohne Bindung insoweit zu prüfen hat, ob die Urkunde eine günstigere Entscheidung herbeigeführt hätte (BVerwG, Urteil vom 22. Oktober 1969 - BVerwG V C 27.68, V C 79.68 und V C 78.68 -). Es genügt auch nicht, wenn die Urkunde nur Anlaß zu weiterer Aufklärung bietet, wie der Kläger meint.

Eine dem Kläger günstigere Entscheidung hätten die von ihm vorgelegten Schriftstücke allenfalls dann herbeigeführt, wenn sich durch sie allein oder zusammen mit dem Streitstoff, der Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens war, ergeben hätte, daß sich der Kläger zum deutschen Volkstum bekannt hatte. Das ist jedoch nicht der Fall.

Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß Bewußtsein und Willen, dem deutschen Volkstum und keinem anderen anzugehören, das Bewußtsein und den Willen einschließen, als Deutscher angesehen werden zu wollen. Dieses Bewußtsein und diesen Willen hat das Verwaltungsgericht beim Kläger nicht festgestellt. Es hat u.a. ausgeführt, es sei nicht, ersichtlich, daß der Kläger selbst in der Zeit in Budapest und in Debrecen die deutsche Sprache in Familie, Umgang und Beruf zumindest überwiegend gebraucht habe. Er habe wahrscheinlich überwiegend Ungarisch gesprochen; denn seine Ehefrau habe eine ungarische Schulbildung

genossen. Die Muttersprache seiner Kinder habe er selbst mit Ungarisch angegeben. Ferner hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, es sei auch nicht ersichtlich, daß der. Kläger regelmäßig mit deutsch sprechenden Freunden oder Bekannten zusammengekommen sei. Er sei mit der deutschen Sprache auch nicht besonders vertraut gewesen.

Gegenüber diesen das Verhalten des im Jahre 1885 geborenen Klägers selbst betreffenden Feststellungen, die die Zeit umfassen, in der der Kläger selbständig wurde, sein Elternhaus verließ, seine Berufsausbildung abschloß, seinen Beruf als Lehrer ausübte und eine Familie gründete, ergibt sich aus den deutsch geschriebenen Briefen und aus der deutsch geschriebenen Postkarte der Mutter des Klägers im Zusammenhang mit dem Streitstoff aus dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht allenfalls, daß im Elternhaus des Klägers - auch - deutsch gesprochen wurde. Das ändert aber nichts daran, daß der Kläger nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichts als selbständiger Mann und Familienvater sich der deutschen Sprache nicht in einer Weise bedient hat, daß daraus auf das Bekenntnis und den Willen geschlossen werden konnte, Deutscher zu sein; dies gilt auch für die weiteren Feststellungen des Verwaltungsgerichts, der Kläger habe an der jüdischen Elementarschule in Debrecen, deren Leiter er im Jahre 1924 wurde, deutschen Sprachunterricht eingeführt und dem Zeugen Mano R. vor Beginn der Verfolgungszeit erklärt, er sei mit der deutschen Muttersprache aufgewachsen. Denn das Verwaltungsgericht hat angenommen, der Kläger könne den deutschen Sprachunterricht aus erzieherischen oder praktischen Gründen oder aus eigenem Bildungsinteresse an der deutschen Kultur eingeführt haben und habe die Äußerung zu dem Zeugen im privaten, unverbindlichen Gespräch getan. In beiden Fällen ergibt der Umstand, daß im Elternhaus des Klägers deutsch gesprochen wurde, keine andere Würdigung.

Die Bestätigung der Verwaltung des Landesseminars für Rabbiner vom 28. November 1969 ist - wie das Verwaltungsgericht mit Recht angenommen hat - keine Urkunde im Sinne des § 580 Nr. 7 Buchst. b ZPO. Sie ist erst nach Rechtskraft des ursprünglichen Urteils errichtet (BGHZ 6, 354; 30, 60; Grunsky in Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., Anm. VI 2 b zu § 580; Wieczorek, ZPO, Anm. E I d zu § 580) und enthält eine nachträglich abgegebene schriftliche Zeugenaussage oder ein nachträglich erstelltes schriftliches Sachverständigengutachten (Beschuß vom 2. März 1967 - BVerwG III B 21.66 -, BVerwGE 11, 124).

Die weiteren Ausführungen des Klägers enthalten eine andere Würdigung des Prozeßstoffes in Beziehung auf das Bewußtsein und den Willen des Klägers, Deutscher zu sein, als sie das Verwaltungsgericht vorgenommen hat. Sie legen aber keinen Verfahrensmangel dar. Sie begründen daher die Zulassung der Revision nicht.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist daher zurückzuweisen.

Da die Revision des Klägers nicht zugelassen ist, kann sie nur auf wesentliche Verfahrensmängel gestützt werden (§ 38 Abs. 1 FG, § 339 Abs. 1 LAG, § 190 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Wie dargelegt, ergeben die Ausführungen des Klägers jedoch keinen Verfahrensmangel, auf dem das angefochtene Urteil beruhen könnte. Das ist offenbar, weshalb die Revision nach § 190 Abs. 3 Satz 1 VwGO durch Beschluß zurückzuweisen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes ergibt sich aus § 189 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 74 BVerwGG.

Zitiervorschlag:

BVerwG Beschl. v. 3.8.1970 – III B 49.70, BeckRS 1970, 31278267